

Warenlagerung in Auto-Einstellhallen

In Einstellhallen eingelagerte brennbare Waren erhöhen das **Brandrisiko** um ein Vielfaches. Damit keine unnötigen Brandgefahren entstehen, dürfen Einstellhallen nicht für andere Zwecke (z. B. als Werkstätten oder Lagerräume) benützt werden.

Nach den **Brandschutzvorschriften** darf je Einstellplatz das unmittelbar für den Betrieb und die Pflege des Fahrzeuges benötigte Material in einem brennbaren Kasten von maximal 0,5 m³ Inhalt, oder in einem nicht brennbaren Kasten von maximal 1.0 m³ Inhalt aufbewahrt werden. Zusätzlich können noch ein Satz Pneus sowie sperrige und häufig transportierte Gegenstände wie Skis, Skistöcke, Schlitten, Windsurfer, Leitern und dergleichen gelagert werden.



Gestattet

- Brennbare Kasten maximal 0,5 m³ Inhalt oder nicht brennbare Kasten von maximal 1.0 m³ Inhalt
- Ein Satz Pneus sowie sperrige und häufig transportierte Gegenstände wie Skis, Skistöcke, Schlitten, Windsurfer, Leitern und dergleichen



Nicht gestattet

- Cheminéeholz, Altpapier, Kehricht, Harassen und dergleichen
- Holz- oder Möbellager und dergleichen
- Mehr als ein Kasten oder grösserer Kasten als maximal 0,5 m³ / 1.0 m³
- Lagern und Umfüllen von Treibstoff
- Reparaturarbeiten

- **Achten Sie zu Ihrer eigenen Sicherheit auf eine gute Ordnung!**
- **Halten Sie Ausgänge und Fluchtwege frei!**
- **Löscheinrichtungen müssen stets ungehindert benützbar sein!**

Bei Unklarheiten oder Fragen wenden Sie sich an:

- zuständige Hausverwaltung
- Kommunalen Brandschutzexperte